

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO im Hinblick auf die Datenerhebung zur Eindämmung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) durch Zutrittskontrollen an Studien- und Arbeitsstätten der LMU (G-Zutrittskontrolle)

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Ludwig-Maximilians-Universität München
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Ludwig-Maximilians-Universität München
-- Behördlicher Datenschutzbeauftragter --
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München
Tel.: 089-2180-2414
<https://www.lmu.de/datenschutz>

Zweck der Datenverarbeitung

Der Zutritt zu den Gebäuden und Räumen der LMU ist zum Zweck der Eindämmung der Corona-Virus-Krankheit 2019 (COVID-19), zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts für alle Personen, insbesondere Beschäftigte, Studierende, Besucher und Dienstleister, nur noch zulässig, wenn ein ausreichender G-Status (genesen, geimpft, getestet) nachgewiesen wird.

Die LMU ist zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes verpflichtet, die Einhaltung des jeweils maßgeblichen G-Status zu überwachen. Diese Datenschutzinformationen informieren Sie darüber, welche Daten zu diesem Zweck erhoben und wie diese verarbeitet werden.

Rechtliche Grundlagen

Wir verarbeiten Ihre Daten im Einklang mit und auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und der sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV), der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

Mit der Änderung des IfSG zum 24.11.2021 wurde eine bundesweite gesetzliche Grundlage für eine G-Zugangsregelung am Arbeitsplatz (§ 28 b IfSG) sowie eine ausdrückliche Verarbeitungsbefugnis geschaffen (§ 28b Abs. 3 IfSG). Außerdem wurden auf Basis des IfSG in der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021 in bestimmten Bereichen spezifische G-Zutrittsregelungen insbesondere für Studierende geschaffen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung in Ausübung der Zutrittskontrolle erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO (Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsgefahren) i.V.m. § 28b IfSG, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BayDSG, § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der 15. BayIfSMV, Ziff. 1.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege „Corona-Pandemie i.V.m. dem Rahmenkonzept für Hochschulen“ vom 03.12.2021 und dem Infektionsschutzkonzept der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Darüber hinaus ist Rechtsgrundlage für die Datenerhebung Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Diese betrifft auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien (Erwägungsgrund 46 zu Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 28b Abs. 1 S. 1 IfSG gibt unter anderem vor, dass Beschäftigte, die physische Kontakte zu anderen Personen haben können, die Arbeitsstätte nur betreten dürfen, wenn sie im Sinne des § 2 Nrn. 2, 4 oder 6 der COVID 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impf-, Genesenen oder Testnachweis im Sinne des § 2 Nrn. 3, 5 oder 7 SchAusnahmV bei sich führen oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.

Ausnahmsweise ist das Betreten der Arbeitsstätte ohne vorherigen Nachweis erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Corona-Test durchzuführen oder ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen (§ 28b Abs. 1 S. 3 IfSG).

Soweit sog. Sammeltransporte stattfinden, die dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, wird die Nachweispflicht auf den Zeitpunkt des Einsteigens in das Transportmittel vorverlagert.

Die LMU ist als Arbeitgeber gem. § 28b Abs. 3 IfSG verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht, einen Nachweis bei sich zu führen, durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Überprüfungs- und Dokumentationspflicht erforderlich ist, darf der Arbeitgeber zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zum Zweck der Anpassung des Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen der Zutrittskontrollen wird der Nachweis überprüft und mit einem amtlichen Ausweisdokument (z.B. LMUcard, Personalausweis) abgeglichen. Es werden hierfür die folgenden personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet:

1. Identifikationsdaten
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Foto
 - ggf. weitere identifizierende Merkmale, soweit dies zur Feststellung der Personenidentität und der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist (z.B. Matrikelnummer)
 - Art und Gültigkeit eines amtlichen Ausweisdokumentes
2. G-Status (genesen, geimpft, getestet)
 - gültiger Nachweis gemäß § 28b IfSG, §§ 4, 5 BayIfSMV
3. Zutrittsdokumentation (soweit erforderlich)
 - Nachweis erbracht (ja/nein), erneute Nachweispflicht bei Genesenen und Getesteten (Datum)

Datenspeicherung und Datenübermittlung

Eine Speicherung der Identifikationsdaten und des G-Status-Nachweises (z.B. maßgebliches negatives Testzertifikat, Impfausweis, Genesenenbescheinigung des Gesundheitsamtes) der kontrollierten Person erfolgt im Rahmen der Kontrolle nicht und ist nicht zulässig. Unbenommen bleibt die freiwillige Bereitstellung des Nachweises durch die nachweispflichtige Person an zuständige Einrichtungsleitungen, den oder die unmittelbare Vorgesetzte bzw. beauftragte Personen, denen die Kontrolle übertragen worden ist.

Zulässig ist eine Dokumentation darüber, ob ein gültiger Nachweis vorgelegen hat bzw. ob eine weitere regelmäßige Kontrolle erforderlich ist. Bei der Dokumentation wird insbesondere den Grundsätzen der Datenminimierung bzw. Datensparsamkeit, Speicherbegrenzung, Vertraulichkeit und Zweckbindung Rechnung getragen.

Die Zutrittsdokumentation ist grundsätzlich sechs Monate nach ihrer Erstellung zu löschen (§ 28b Abs. 3 Satz 9 IfSG).

Kategorien von Empfängern

Die Daten werden durch die LMU als datenschutzrechtlich Verantwortlicher bzw. dem LRZ als Auftragsverarbeiter im Rahmen der Dokumentation für Nachweiszwecke zweckbezogen verarbeitet. Ihre Daten werden durch die jeweils zuständigen Dienststellenleitungen, unmittelbaren Vorgesetzten oder beauftragte Beschäftigte verarbeitet. Die Zutrittskontrollen werden im Rahmen der Erforderlichkeit durch die Hausverwaltungen bzw. entsprechend beauftragte Sicherheitsdienste vorgenommen.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Unbenommen bleibt die Weitergabe bei Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich verpflichtend. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben und eine zweifelsfreie Identifizierung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes ermöglichen, muss Ihnen im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes und in Vollzug der o.g. gesetzlichen Regelungen der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und Arbeitsstätten der LMU verwehrt werden. Das bedeutet, dass Sie insbesondere nicht in Gebäude bzw. Büroräume eintreten bzw. diese nutzen oder an Präsenzveranstaltungen der LMU teilnehmen dürfen, auch nicht zur Erbringung einer Arbeits- oder Dienstleistung. Arbeitsrechtliche bzw. vertragsrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

Erfolgt der Zutritt in Gebäude bzw. Räume der LMU unter Missachtung der G-Regel, stellt dies eine Verletzung des Hausrechts und eine Ordnungswidrigkeit dar, was entsprechend verfolgt und geahndet werden kann. Verstöße gegen § 28b IfSG sind bußgeldbewehrt (vgl. § 17 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), Ziffer 1.4 Corona-Pandemie-Hochschul-Rahmenkonzept). Eine Datenverarbeitung kann auch zu diesem Zweck erfolgen.

Information zu bestehenden Rechten

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass das Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. Art. 10 BayDSG). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung zu (Art. 16

DSGVO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht Ihnen auch ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zu (Art. 18 DSGVO). Soweit personenbezogene Daten gespeichert werden, haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO).

Daneben steht Ihnen gemäß Art. 77 DSGVO das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde i.S.v. Art. 51 DSGVO zu. Die für die Ludwig-Maximilians-Universität München zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de>).

Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen oder haben Sie Fragen, wenden Sie sich bitte an die Dienststelle, die die jeweiligen Daten erhebt. Diese prüft, wie Ihnen weitergeholfen werden kann und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

Weitergehende Informationen

Weitere Informationen zur Datenerhebung zum Zweck der Überprüfung der Zutrittsberechtigung finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Reiter Corona-Pandemie - <https://www.datenschutz-bayern.de/corona/> - mit dem Titel „*Verarbeitung des COVID-19-Impfstatus im bayerischen öffentlichen Dienst*“ sowie mit dem Titel „*3G-Zutrittsregel im bayerischen öffentlichen Dienst (Aktuelle Kurz-Information 38)*“.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des dynamischen Geschehens sich kurzfristige Änderungen ergeben können. Die Datenschutzinformation bildet den Stand zum angegebenen Zeitpunkt ab.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung der LMU (<https://www.lmu.de/datenutzerklaerung>).